

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

(Stand: November 2020)

1. Ausschließliche Geltung dieser Bedingungen

Lieferungen der COMET Feuerwerk GmbH („**Lieferer**“) erfolgen ausschließlich an Unternehmer. Für das Vertragsverhältnis des Lieferers mit dem Besteller/Kunden („**Besteller**“) sind ausschließlich diese Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen maßgeblich. Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen, soweit sie nicht inhaltlich mit diesen Bedingungen übereinstimmen oder der Lieferer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen zwischen Lieferer und Besteller haben Vorrang.

2. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

2.1

Angebote des Lieferers sind freibleibend und unverbindlich, soweit der Lieferer nicht ausdrücklich eine Bindungserklärung abgegeben hat. Ein Vertrag kommt erst durch Auftragsbestätigung des Lieferers in Textform oder durch Ausführung der Bestellung durch den Lieferer zustande.

Der Besteller ist an seine Bestellung vier Wochen gebunden. Wenn der Lieferer dem Besteller innerhalb dieser vier Wochen keine Auftragsbestätigung übersandt oder dem Besteller die bestellte Ware bereits ausgeliefert hat, kann der Besteller seine Bestellung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferer zurücknehmen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit des Bestellers, seine Bestellung zurückzunehmen, nicht mehr besteht, wenn der Lieferer innerhalb der vier Wochen die Bestellung durch Übersendung der Auftragsbestätigung angenommen hat.

2.2

Der Mindestbestellwert für Feuerwerksartikel der Kategorie 1 beträgt 1.000 EUR und für Feuerwerksartikel der Kategorie 2 1.500 EUR.

2.3

Das maximale Bestellvolumen orientiert sich an der Höhe des Netto-Volumens nach Retouren des Vorjahres, erhöht um maximal 10%.

2.4

Änderungen oder Ergänzungen der zwischen Lieferer und Besteller getroffenen Vereinbarungen, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

2.5

Den Angeboten beigefügte Unterlagen, insbesondere Zeichnungen oder sonstige Darstellungen, dienen lediglich der Information des Bestellers und begründen keine Zusicherungen oder Beschaffenheitsvereinbarungen.

2.6

Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferers übertragbar.

2.7

Bei Feuerwerksartikeln der Kategorie 1 sind Rückgaben ausgeschlossen.

2.8

Bei Feuerwerksartikeln der Kategorie 2 besteht ein Recht zur Rückgabe nur, wenn

a) dies ausdrücklich vereinbart ist, und

b) die Kartons voll und ungeöffnet sowie die Waren unverändert und unbeschädigt sind.

Wenn die Voraussetzungen nach Buchstaben a) und b) insgesamt erfüllt sind, ist der Lieferer der Höhe nach nur zur Erstattung von max. 15% der Einkaufssumme verpflichtet, selbst wenn die Einkaufswerte der zurückgegebenen Ware diesen Betrag überschreiten.

2.9

Wenn nach Ziffer 2.8 ein Recht zur Rückgabe von Ware besteht und die Retouren 15% der Einkaufssumme überschreiten, hat der Besteller für den 15% der Einkaufssumme überschreitenden Anteil die anteiligen Aufbereitungskosten in Höhe von 20% des Nettoeinkaufspreises der Retouren zu tragen.

3. Preise

Angegebene Preise verstehen sich rein netto zzgl. der am Tage der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer und gelten einschließlich Verpackungskosten.

4. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben wird, spätestens aber, wenn sie dem Besteller geliefert bzw. zur Verfügung gestellt wird oder der Besteller im Verzug der Annahme ist.

5. Lieferung

5.1

Pyrotechnische Artikel sind grundsätzlich vom Postversand ausgeschlossen.

5.2

Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

5.3

Dem Lieferer sind technisch bedingte Abweichungen (z.B. durch feste Größe der Verpackungseinheiten etc.) der Liefermengen von den Bestellmengen in Höhe von bis zu 10% der bestellten Menge, bezogen auf jedes einzelne bestellte Produkt, gestattet und zwar sowohl hinsichtlich der gesamten Abschlussmenge als auch hinsichtlich der einzelnen Teillieferung. Die Abrechnung erfolgt in jedem Fall unter Zugrundelegung der tatsächlich gelieferten Menge.

5.4

Der Lieferer garantiert keine Lieferquote und verspricht maximal Lieferungen in Höhe des Netto-Volumens nach Retouren des Vorjahres. Eine Haftung für darüber hinaus gehende Liefermengen ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen (siehe Ziffern 6.4 und 6.5).

5.5

Soweit ein fester Liefertermin verbindlich vereinbart ist, hat der Besteller dem Lieferer im Falle des Verzugs der Lieferung eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei (2) Wochen zu setzen. Hält der Lieferer diese Nachfrist ein, kann der Besteller keine weiteren Ansprüche gegen den Lieferer geltend machen. Erfolgt die Lieferung innerhalb dieser Frist nicht oder nicht ordnungsgemäß, ist der Besteller nur berechtigt, vom Verträge zurückzutreten, wenn und soweit eine Lieferung nicht erfolgt ist. Das gleiche Recht steht ihm zu, wenn dem Lieferer die Leistung aus von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich wird. In letzterem Falle ist eine Nachfristsetzung jedoch entbehrlich. Erfolgt die Lieferung aus Gründen nicht, die vom Lieferer nicht zu vertreten sind (insbesondere höhere Gewalt, Streik etc.) und tritt der Besteller zurück, können von ihm gegen den Lieferer keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

5.6

Eine angemessene Verlängerung der Lieferfristen tritt ohne weiteres Zutun ein, wenn ohne Verschulden des Lieferers durch unvorhergesehene und unvermeidbare Ereignisse, insbesondere aufgrund höherer Gewalt, Energie- oder Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung oder behördliche Maßnahmen (z.B. staatlich angeordnete Produktionsstopps in den Produktionsregionen) oder durch die Verspätung oder das Ausbleiben von Zulieferungen die Lieferung verzögert wird. Dauern die Hemmungen länger als einen Monat oder finden Betriebsstilllegungen im Werk des Lieferers oder bei seinen Vorlieferern statt oder treten nicht nur vorübergehende außergewöhnliche Ereignisse ein, die vom Lieferer nicht zu kontrollieren sind, so ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der Lieferer aus den vorgenannten Gründen zurück, kann der Besteller gegen den Lieferer keine Ansprüche geltend machen.

5.7

„Höhere Gewalt“ ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der Vertragspartner liegende Ereignis, durch das ein Vertragspartner ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Naturkatastrophen (insbesondere Überschwemmungen und Erdbeben), Epidemien und Pandemien, Krieg und sonstige bewaffnete Konflikte, Terroranschläge, Feuer, Explosionen, Unfälle, Streiks, Aussperrung oder behördliche Maßnahmen (z.B. Export- und Importbeschränkungen, Produktions- und Lieferstopps).

6. Rüge, Gewährleistung und Haftung

6.1

Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferten Waren unverzüglich nach Wareneingang hinsichtlich Warenidentität, Liefermenge (Vollständigkeit) und Beschaffenheit (Mängelfreiheit) zu überprüfen. Rügen bezüglich der Warenidentität, Liefermenge und erkennbarer Sachmängel hat der Besteller unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf (5) Werktagen (Werktag ist jeder Tag außer Samstage, Sonntage und öffentliche Feiertage in Bremerhaven) nach Ablieferung, per eingeschriebenen Brief, Telefax oder E-Mail beim Lieferer zu erheben. Bei versteckten Mängeln, die nicht im Rahmen einer üblichen oder zumutbaren Eingangskontrolle festgestellt werden können, gilt die Rügepflicht ab Erkennbarkeit des Mangels, die Verpflichtung des Bestellers zur Überprüfung der Ware bleibt hiervon unberührt. Erfolgt innerhalb der vorgenannten Fristen durch den Besteller keine Rüge, gilt die gelieferte Ware als vertragsgemäß.

6.2

Für rechtzeitig und ordnungsgemäß gerügte Mängel der Lieferung leistet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Mängelgewährleistungsansprüche wie folgt Gewähr: An Stelle der als mangelhaft gerügten Ware erfolgt eine Lieferung mangelfreier Ware (Ersatzlieferung). Der Besteller hat als mangelhaft gerügte Ware an den Lieferer zurückzugeben. Ansprüche auf Ersatz von mangelbedingten Vermögensschäden wie z.B. entgangenem Gewinn, Kosten der Fehlersuche und Rückkrufkosten sind ausgeschlossen, soweit der Mangel nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Lieferers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht.

6.3

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate. Sie beginnt mit der Ablieferung der Ware. Für die Ersatzlieferung beträgt die Gewährleistungsfrist drei (3) Monate ab Auslieferung an den Besteller, sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist von zwölf (12) Monaten.

6.4

Der Verkäufer haftet dem Käufer bei jeder Art von Pflichtverletzung auf Schadensersatz für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, die ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen zur Last fällt. Bei Tod oder bei Körperverletzung verursacht durch den Verkäufer oder durch seine Erfüllungsgehilfen und in den Fällen der Verletzung einer wesentlichen Pflicht aus dem Vertrag haftet der Verkäufer auch bei Fahrlässigkeit. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Der Schadensersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferers oder seiner Erfüllungsgehilfen vorliegt oder nicht wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Der Lieferer haftet nicht in Fällen höherer Gewalt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Über die vorstehend genannten Grenzen hinaus ist die Haftung ausgeschlossen.

7. Kreditwürdigkeit des Bestellers

Voraussetzung für die Verpflichtung des Lieferers zur Lieferung ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Bestellers. Wenn der Lieferer nach Vertragsabschluss Auskünfte erhält, die insoweit Anlass zu berechtigten Zweifeln geben, so kann der Lieferer nach seiner Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen oder, soweit andere Bezahlung als Barzahlung vereinbart ist, Barzahlung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten oder die Erfüllung verweigern und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Derartige Zweifel sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, in folgenden Fällen begründet: Im Falle einer erheblichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers, bei Kündigung der Warenkreditversicherung, bei Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, bei Geschäftsauflösung, oder wenn der Besteller Vorräte, Außenstände oder gekaufte Waren verpfändet oder als Sicherheit für andere Gläubiger bestellt.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1

Der Lieferer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Das gilt auch dann, wenn einzelne Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und infolge eines Saldoanerkenntnisses an die Stelle der Einzelforderungen der Anspruch auf den Saldo tritt (Kontokorrentvorbehalt). Scheck- und Wechselzahlungen gelten erst mit endgültiger Einlösung als Erfüllung.

8.2

Nimmt der Besteller eine Be- oder Verarbeitung der gelieferten Ware vor, geschieht dies auf eigene Gefahr und ohne jegliche Verpflichtungen für den Lieferer. Wird die gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Besteller im Zeitpunkt des Abschlusses des Lieferungsvertrages seine Herausgabe, Eigentums bzw. Miteigentumsrechts an dem vermischten Bestand oder an dem neuen Gegenstand an den Lieferer ab und verwahrt den gemischten Bestand oder den neuen Gegenstand mit kaufmännischer Sorgfalt für den Lieferer.

8.3

Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nur im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Sämtliche ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt er im Voraus mit allen Nebenrechten an den dies bereits jetzt annehmenden Lieferer zu dessen Sicherung ab. Der Besteller ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Ermächtigung endet mit dem Widerruf durch den Lieferer infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers. Sie endet auch ohne Widerruf mit Zahlungseinstellung des Bestellers oder mit einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen. Sind die Forderungen des Lieferers fällig, so hat der Besteller eingezogene Beträge gesondert aufzubewahren und sofort an den Lieferer abzuführen. Der Besteller hat dem Lieferer Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen.

8.4

Übersteigt der Wert der gegebenen Sicherungen die Forderungen des Lieferers um mehr als 10%, ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die darüber hinaus vom Besteller gegebenen Sicherungen an diesen zurückzutreten. Der Lieferer kann nach seinem billigen Ermessen bestimmen, welche Forderungen abgetreten werden.

8.5

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie bei Wechsel- und Scheckprotesten, bei Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, bei Zahlungseinstellung, Geschäftsauflösung sowie bei Einleitung von Verhandlungen über den Abschluss eines Moratoriums erlöschen die Rechte des Bestellers zur Verarbeitung und Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und zur Einziehung der vom Lieferer vorstehend abgetretenen Forderungen. Der Lieferer ist in diesem Falle berechtigt, die Ware in seine Verfügungsgewalt zu nehmen und offene Forderungen des Bestellers gegenüber seinen Kunden für diesen einzuziehen, soweit diese im Zusammenhang mit den Lieferungen des Lieferers stehen. Macht der Lieferer hiervon Gebrauch, so liegt darin nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn er dies ausdrücklich erklärt. Lager-, Transport- und sonstige Kosten infolge der Rücknahme gehen zu Lasten des Bestellers. Der Besteller ist in diesem Falle ferner verpflichtet, die vorstehend ausbedungene Abtretung von Eigentumsrechten und Forderungen auf Verlangen des Lieferers den Drittschuldnern bekanntzugeben und dem Lieferer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen die Drittschuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die benötigten Unterlagen auszuhändigen. Der Lieferer ist berechtigt, die aufgrund des Eigentumsvorbehaltes zurückgenommene Ware anstelle des Rechnungswertes mit dem im Zeitpunkt der Rückgabe geltenden Tagespreis oder dem Preis gutzuschreiben, den er bei einer zumutbaren Verwertung oder Veräußerung zu erzielen vermag, wobei der Veräußerungsaufwand in jedem Fall zu Lasten des Bestellers geht.

9. Zahlungsbedingungen

9.1

Rechnungen des Lieferers sind, soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, von dem Besteller innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungszugang ohne Abzug zu begleichen. Bei einer Zahlung innerhalb von 14 Tagen gewährt der Lieferer 2% Skonto. Ab dem 31. Tag nach Lieferung werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

9.2

Der Besteller ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur mit unbestrittenen und/oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt. Im Falle der Zurückbehaltung gilt dies darüber hinaus nur, soweit die Gegenforderung aus dem gleichen Rechtsverhältnis hergeleitet wird.

9.3

Bei einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, alle ihm gegen den Besteller zustehenden Forderungen sofort fällig zu stellen und Bezahlung zu verlangen.

10. Schlussbestimmungen

10.1

Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferers.

10.2

Für dieses Vertragsverhältnis und alle daraus oder in Zusammenhang damit entstehenden Streitigkeiten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

10.3

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit kein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand greift, Bremerhaven. Der Lieferer ist auch berechtigt, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Bestellers allgemein zuständig ist.

10.4

Eine etwaige jetzige oder künftige rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen.